

II-8357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/74-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Probst und Kollegen vom 17. November 1992,  
Nr. 3787/J-NR/1992, "Lärmbelastung durch  
manipulierte Motorradauspuffe"

3751/AB  
18. Jan. 1993  
zu 3787/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wieviele Motorräder wurden in den letzten Jahren jeweils nach Ihren Informationen im Zuge von Kontrollen wegen manipulierter Auspuffanlagen beanstandet und welchen Anteil der kontrollierten Fahrzeuge macht dies aus?"

Zur Klärung dieser Frage hat mein Ressort Stellungnahmen der Landeshauptmänner eingeholt. Aus den eingelangten Antworten ergibt sich aber, daß eine exakte Beantwortung nicht möglich ist, da kaum Aufzeichnungen über durchgeführte Straßenkontrollen und über Beanstandungen geführt werden.

Ich möchte aber festhalten, daß diese Fahrzeuge jährlich einer wiederkehrenden Begutachtung durch eine ermächtigte Begutachtungsstelle unterzogen werden müssen. Auffällig gewordene Fahrzeuge werden darüber hinaus zu einer besonderen Überprüfung durch die Behörde vorgeladen.

Ganz grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, daß die Zahl der manipulierten Auspuffanlagen an Motorrädern eher gering ist. Bei den Auspuffanlagen von Motorfahrrädern (sog. Mopeds) und Kleinmotorrädern sind hingegen derartige Manipulationen häufiger. Im einzelnen ergibt sich aus den Stellungnahmen der Länder folgendes Bild:

- 2 -

**Oberösterreich:** keine diesbezüglichen Aussagen

**Burgenland:** Keine Aufzeichnungen

**Kärnten:** Keine Aufzeichnungen über Manipulation.

Bei Kontrollen im Jahre 1992 wurden ca. 10 % der überprüften Auspuffanlagen von Motorrädern als manipuliert beanstandet.

**Niederösterreich:** Keine Aufzeichnungen; aus Mitteilungen einzelner Bezirkshauptmannschaften ergibt sich, daß ca. 1-3 % der kontrollierten Fahrzeuge wegen übermäßiger Lärmentwicklung beanstandet wurden.

**Salzburg:** Besondere "Mopedkontrollen" unter Beiziehung von Sachverständigen.

1991: 122 Fahrzeuge - 46 Beanstandungen

1992: 48 Fahrzeuge - 31 Beanstandungen wegen zu hoher Lärmerregung.

**Steiermark:** Manipulationen nicht an Motorrädern, sondern an Motorfahrrädern.

In den letzten zwei Jahren wurde bei 254 Verkehrspatrouillen das Schallpegelmeßgerät 541-mal eingesetzt. 251 Motorfahrräder wurden beanstandet.

**Tirol:** Keine Stellungnahme eingelangt.

**Vorarlberg:** Keine Aufzeichnungen.

**Wien:** Keine besonderen Aufzeichnungen; von der Bundespolizeidirektion Wien wurden folgende Lärmmessungen und Beanstandungen verzeichnet:

- 3 -

		<b>Lärmmessungen</b>	
	<b>Motorräder</b>		<b>Kleinmotorräder</b>
1988	471		276
1989	651		277
1990	455		233
1991	498		235
1992	294		165

		<b>Beanstandungen</b>	
		<b>Anzeigen</b>	<b>Organstrafverfügungen</b>
<b>1988</b>			
Motorräder		56	46
Kleinmotorräder		23	25
<b>1989</b>			
Motorräder		69	89
Kleinmotorräder		24	47
<b>1990</b>			
Motorräder		28	59
Kleinmotorräder		22	50
<b>1991</b>			
Motorräder		39	49
Kleinmotorräder		32	32
<b>1992</b>			
Motorräder		14	24
Kleinmotorräder		9	17

- 4 -

Zu Frage 2:

"In welchem zahlenmäßigen Umfang werden derzeit Überprüfungen von Motorrädern hinsichtlich manipulierter Auspuffanlagen durchgeführt, insbesondere wieviele mobile Testeinrichtungen stehen zur Zeit im Einsatz?"

Die Herren Landeshauptmänner haben mir dazu folgendes berichtet:

**Burgenland:** Keine Kontrollen seitens des Amtes der Landesregierung, keine Aussage ob Kontrollen seitens der Exekutive durchgeführt werden und ob diese über mobile Testeinrichtungen verfügen.

**Kärnten:** In den Monaten Mai bis Oktober werden rund 10 spezifische Lärmkontrollen pro Monat durch die Exekutive durchgeführt. Drei mobile Testeinrichtungen stehen im Einsatz.

**Niederösterreich:** Laut Mitteilung einiger Behörden (BH Mödling, BPD Wr. Neustadt, BPD St. Pölten) stehen diesen jeweils ein mobiles Testgerät zur Verfügung. Spezielle Lärmkontrollen werden 1-mal wöchentlich (BPD St. Pölten) bis 3-mal monatlich (BH Mödling) durchgeführt.

Daneben werden Kontrollen durch das Landesgendarmeriekommando, das über 3 mobile Geräte verfügt, durchgeführt.

**Oberösterreich:** Keine Aussage über mobile Prüfgeräte.

**Salzburg:** siehe die Beantwortung zu Frage 1

**Steiermark:** Wie unter Pkt. 1; bei der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark steht derzeit ein Schallpegelmeßgerät im Einsatz.

**Tirol:** Keine Stellungnahme eingelangt.

- 5 -

**Vorarlberg:** Kontrollen werden durchgeführt, aber keine Aufzeichnungen.

**Wien:** Wie zu Frage 1; der Bundespolizeidirektion Wien stehen sechs Schallpegelmeßgeräte zur Verfügung.

Zu Frage 3:

"Sind Sie bereit, eine jederzeit sichtbare Plombierung der Auspuffanlage verpflichtend vorzuschreiben, um allfällige Manipulationen auch bei nachträglichen Überprüfungen (beispielsweise Anzeigen) jederzeit feststellen zu können, wenn nein, warum nicht?"

Eine Plombierung der Auspuffanlage ist nur dann zweckmäßig, wenn dadurch tatsächlich Manipulationen hintangehalten werden können. Dies erscheint mir durch eine Plombierung aber nicht gegeben.

Die Plombe müßte bei Wartungs- und Reparaturarbeiten geöffnet werden und wäre daher wenig aussagekräftig.

Eine Plombierung erscheint auch aus technischer Sicht nicht erforderlich, da bei modernen Motorrädern der Topf im Auspuff voll verschweißt ist und somit der Auspuff gar nicht "ausgeräumt" werden kann.

Manipulationen an Auspuffanlagen kommen häufiger bei Kleinmotorrädern und Motorfahrrädern (Mopeds) vor. Seit 1.10.1991 ist für diese Fahrzeuge aber ein strenger Antimanipulationskatalog vorgeschrieben, und für Fahrzeuge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, wird keine Genehmigung erteilt.

Es ist daher in dieser Frage mit zunehmender Erneuerung des Fuhrparks in Hinkunft eine Verbesserung zu erwarten.

- 6 -

Zu Frage 4:

"Welche genauen Vorschriften über die zulässige Lärmemission von Motorrädern bestehen derzeit, ist insbesondere vorgesehen, daß diese bei Vollast gemessen wird, wie dies der typischen Fahrweise der manipulierenden Fahrergruppe entspricht?"

Gemäß § 8 Abs. 1 KDV 1967 darf der Schallpegel des Betriebsgeräusches folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

Motorrädern mit einem Hubraum von nicht mehr als 175 cm <sup>3</sup> .....	80 dB (A)
mehr als 175 cm <sup>3</sup> und nicht mehr als 500 cm <sup>3</sup> .....	81 dB (A)
mehr als 500 cm <sup>3</sup> .....	83 dB (A).

Die Messung erfolgt dabei in einer Beschleunigungszone bei 50 km/h im 2. Gang bei Vollgas.

Zu Frage 5:

"Welche zusätzlichen Maßnahmen technischer bzw. rechtlich-überwachungsseitiger Art planen Sie, um den groben Unfug der Manipulationen von Auspuffanlagen mit dem Ziel einer stärkeren Lärmentwicklung in Hinkunft wirksamer zu begegnen?"

Dazu ist festzuhalten, daß Österreich mit der Schweiz die strengsten Geräuschvorschriften für Motorräder hat und wie erwähnt bereits seit 1.10.1991 ein strenger Antimanipulations-Katalog für Kleinmotorräder und Motorfahrräder in Kraft ist. Ein Problem stellen nur ältere Fahrzeuge dar, die mit höheren Werten genehmigt worden sind und bei denen die Verwendung von Nachrüstauspuffanlagen zulässig ist. Diese muß daher den Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit auf der Straße - unter Einsatz von mobilen Lärmtestgeräten - betreffen.

Wien, am 15. Jänner 1993

Der Bundesminister

